



# Berufliche Vorsorge: Das Wichtigste für das Jahr 2026 auf einen Blick

Verschaffen Sie sich einen Überblick über die **wichtigsten Zahlen und Fakten** zu Ihrer beruflichen Vorsorge.

## Aktuelle Kennzahlen

### Verzinsung der Altersguthaben und Umwandlungssatz

Bei Verträgen mit autonomer Anlage des Vermögens durch die Personalvorsorge-Kommission richtet sich die Verzinsung der Altersguthaben nach dem Vorsorgeplan des jeweiligen Vorsorgewerks. Sofern die Personalvorsorge-Kommission keine Verzinsung festgelegt hat, werden die Altersguthaben der Versicherten für 2025 gemäss Stiftungsratsentscheid mit 1,25% im Obligatorium und 1,25% im Überobligatorium verzinst. Für 2026 beträgt der gesetzliche BVG-Mindestzinssatz 1,25%.

Der Umwandlungssatz für das BVG-Obligatorium liegt für 2026 unverändert bei 6,8%. Im Überobligatorium gelten für 2026 ebenfalls die gleichen Umwandlungssätze wie bisher: 4,764% für Männer/Personen mit Referenzalter 65 und 4,901% für Frauen/Personen mit Referenzalter 64. Je nach Vorsorgewerk können andere Umwandlungssätze gelten, sofern diese individuell festgelegt worden sind.

Bei Verträgen mit vollständiger Rückdeckung des Sparprozesses werden die Altersguthaben der Versicherten für 2025 im Obligatorium mit 2,00% und im Überobligatorium mit 0,75% verzinst. Die Mehrverzinsung gegenüber der BVG-Mindestverzinsung ist auf einmalige Überschussausschüttungen zurückzuführen. Für 2026 garantiert die AXA Leben AG eine Gesamtverzinsung von 1,25% im Obligatorium und 0,00% im Überobligatorium. Der gesetzliche BVG-Mindestzinssatz für 2026 beträgt 1,25%.

Der Umwandlungssatz im BVG-Obligatorium liegt für 2026 unverändert bei 6,8%. Im Überobligatorium bleiben die Umwandlungssätze für 2026 wie bisher bei 5,000% für Männer/Personen mit Referenzalter 65 und 4,880% für Frauen/Personen mit Referenzalter 64.

## Gesetzliche Beiträge

### Sicherheitsfonds

Die Beitragssätze für den Sicherheitsfonds BVG für 2026 betragen:

- 0,11% des koordinierten BVG-Lohnes für die Erbringung der Zuschussleistungen bei ungünstiger Altersstruktur (bisher 0,13%)
- 0,003% der Freizügigkeitsleistungen per Jahresende für Insolvenz- und andere Leistungen (Pauschalbeitrag)

Die Beiträge für das Jahr 2025 werden per 30. Juni 2026 zur Bezahlung fällig, jene für 2026 im Folgejahr.

## Weitere Neuigkeiten Ihrer Stiftung

### Neu ab 2026: Individuelle Begünstigungsordnung für Todesfallkapital

Der Stiftungsrat setzt sich für eine moderne berufliche Vorsorge ein, die den individuellen Bedürfnissen der Versicherten Rechnung trägt. Ab 01.01.2026 haben versicherte Personen deshalb neu die Möglichkeit, die im Reglement vorgesehene Begünstigungsordnung für das Todesfallkapital individuell an ihre persönliche Situation anzupassen. Sie können künftig somit selbst bestimmen, welche Personen zu welchem Anteil für ein allfälliges Todesfallkapital begünstigt werden sollen. Das Vorsorgereglement wurde per 01.01.2026 entsprechend angepasst. Erfahren Sie mehr unter [AXA.ch/beguenstigungsordnung](http://AXA.ch/beguenstigungsordnung).



Sie finden alle Informationen und Dokumente online unter  
[columna-sammelstiftung-client-invest.ch](http://columna-sammelstiftung-client-invest.ch)